

Neues Bundesmeldegesetz (BMG) seit 01.11.2015 Informationen für Wohnungsgeber

Zum 1. November 2015 trat erstmals ein bundesweit einheitliches Meldegesetz (BMG) in Kraft. Damit will der Gesetzgeber das Melderecht in Deutschland harmonisieren und fortentwickeln. Diese Neuregelung hat u.a. eine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers zur Folge.

Wohnungsgeber sind Wohnungseigentümer oder von ihnen Beauftragte wie z.B. Wohnungs-/Hausverwaltungen. Wohnungsgeber können jedoch auch Hauptmieter sein, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten.

Im Rahmen dieser Meldepflicht verlangen die Meldebehörden zwingend seit **1. November 2015** eine **Wohnungsgeberbestätigung (§19 BMG)** durch den Wohnungsgeber, um Scheinmeldungen zu verhindern.

Die Wohnungsgeberbestätigung ist auszustellen,

- bei Einzug in eine Wohnung,

und sollte bei

- Auszug aus einer Wohnung, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlagert wird,
- Auszug aus einer Nebenwohnung,
- Auszug aus einer Wohnung, wenn (vorerst) keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird, z. B. bei Wohnungslosigkeit

ausgestellt werden.

Wohnungseigentümer bzw. Verwalter müssen bei Einzug eine Wohnungsgeberbestätigung ausstellen!

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, haben wir eine Wohnungsgeberbestätigung entworfen. Diese liegt in unserem Fachgebiet, sowie im Bürgerbüro aus und ist auch im Internet unter www.plauen.de/formulare hinterlegt.

Die Wohnungsgeberbestätigung **muss** folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers, sofern der Eigentümer nicht Wohnungsgeber ist, zusätzlich den Namen des Eigentümers
- Eigentümers und des Wohnungsgebers,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Datum des Ein- oder Auszugs,
- die Anschrift der Wohnung,
- die Namen aller meldepflichtigen Personen, die ein- oder ausziehen.

Sie ist eigenhändig zu unterschreiben und im Original vorzulegen.

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 BMG)
zur Vorlage bei der Meldebehörde

Als Wohnungsgeber bzw. beauftragte Person bestätige ich hiermit, folgenden Vorgang (einschl. Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird)

Zustreffendes bitte ankreuzen: Einzug Auszug Ein- oder Auszugsumzug

Stress-, Haus-Nr., ggf. Adresse 1) PLZ, Ort einschließlich Ortsteil 1)

Wohnungs-Nr. (maximal 4 Ziffern) 1) Straße/Lage 1)

für nachfolgenden Personen 1)

Familienname	Vorname

Angaben zum Wohnungsgeber 1)

Eigentümer Untervermieter beauftragte Person beauftragte Firma (z.B. Hausverwaltung)

Familienname, Vorname

Stempel der beauftragten Firma

Anschrift (Stress-, Hausnummer, Adresse, PLZ, Ort einschließlich Ortsteil, ggf. Adressergänzungen)

Personen-Nr. (Telefon-Nr., e-Mail)

Angaben zum Eigentümer der Wohnung (nur ausfüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnunggeber ist) (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz)

Familienname, Vorname

Anschrift (Stress-, Hausnummer, Adresse, PLZ, Ort, ggf. Adressergänzungen)

Personen-Nr. (Telefon-Nr., e-Mail)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dass der Wohnungsgeber oder dessen Bevollmächtigter berechtigt zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Datum: _____ Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person/Firma oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigenmietung)

1) Pflichtfelder, bitte ausfüllen (nach Möglichkeit in Druckbuchstaben); Zutreffendes bitte ankreuzen

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer dennoch eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt, handelt ordnungswidrig nach § 54 Abs. 1 und 2 BMG. Dies kann gemäß § 54 Abs. 3 BMG mit bis zu **50.000 Euro** geahndet werden.

Kontaktmöglichkeit:
Stadt Plauen
Geschäftsbereich I
FB Bürgerservice
FG Pass- und Meldewesen